



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.



Evangelische Kirche
in Frankfurt und Offenbach

Diakonie 
Frankfurt und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2023 der Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt/ Main

Moderator des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main

(FAFF)

Herr Dr. Hejo Manderscheid

Geschäftsführung des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen

Frankfurt/Main

Frau Merhawit Desta

Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

Herr Dr. Karl Weber

Vertreterin der Diakonie Frankfurt und Offenbach

Frau Irene Derwein

Abschiebungsbeobachter*innen¹

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Herr Finn Dohrmann (Caritas)

¹ Ein mit „*“ gekennzeichneter Begriff bezeichnet Personen jeden Geschlechts. Die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet explizit und ausschließlich weiblich bzw. männliche gelesene Personen.

Inhalt

Vorwort	1
I. Allgemeines	1
1. Die Abschiebungsbeobachtung	1
2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/ Main	3
3. Zahlen/Statistik	6
II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme	10
1. Allgemeines	10
2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und Problemkomplexe	11
2.1 Probleme Abholung und Zubringung.....	13
2.2 Verbleib der persönlichen Gegenstände	15
2.2 Abnahme der Mobiltelefone	16
2.3 Mittellosigkeit/Handgeld	17
2.4 Schwangere	19
2.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung (Schutz von Ehe und Familie), Minderjährige	20
2.6 Kinderrechte.....	21
2.7 Abschiebung kranker Personen und die Rolle von Ärzt*innen	25
2.8 Menschenhandel im Kontext von Abschiebungen	30
2.9 Dublin-Überstellungen.....	31
3. Sammelabschiebungen/ Kleincharter.....	32
III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei.....	32
IV. Fazit und Ausblick – Zielsetzung.....	33

Vorwort

Im Jahr 2023 wurden deutschlandweit 16430 Abschiebungen vollzogen².

Hiervon wurden insgesamt 13477 Personen auf dem Luftweg abgeschoben, davon 4395 vom Frankfurter Flughafen aus³.

2022 betrug die Zahl der bundesweiten Abschiebungen 12.945⁴.

Eine Grafik zur Veranschaulichung der Abschiebezahlen der letzten zehn Jahre ist auf Seite 7 dieses Berichts enthalten.

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Träger sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. und die Diakonie Frankfurt und Offenbach. Die beiden Träger finanzieren jeweils eine halbe Stelle. Von 2006 bis 2018 wurde die Abschiebungsbeobachtung in Hessen von den beiden kirchlichen Trägern finanziert, seit 2019 beteiligt sich das Land Hessen an den Personalkosten.

An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und Leipzig erfolgt die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Träger. Die Finanzierung dieser Stellen ist unterschiedlich geregelt, ebenso der Stellenumfang.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Instanz zu beobachten und zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden.

² BT-Drucks 20/11471, S. 1

³ BT-Drucks 20/11471, S. 7 und 10

⁴ BT-Drucks. 20/5795, S. 2.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei „problematischen“ Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten, Verletzung der Kinderrechte/ Kindeswohlgefährdung und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Beamt*innen der Bundespolizei, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten, beispielsweise zu Beratungsstellen im Heimatland
- arbeiten zusammen mit der Evangelischen und Katholischen Flughafenseelsorge und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere der Diakonie Frankfurt und Offenbach
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main“.

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachter*innen begleiten die Bundespolizei auch bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie können also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv.

Daneben finden regelmäßige Vernetzungstreffen und Videokonferenzen mit den unabhängigen Abschiebungsbeobachtern*innen der Standorte in Köln/Bonn, Düsseldorf, Berlin, Hamburg und Leipzig statt.

Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachter*innen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter⁵ sowie zu einigen Monitor*innen aus dem internationalen Frontex⁶ Pool.

Außerdem verfügen sie über Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, die auch Kooperationsstellen nach Italien unterhält⁷. Weitere Kontakte zur internationalen Caritas-Zweigstellen, International Organisation für Migration (IOM) und vielen NGOs werden ebenso gepflegt.

Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es in Einzelfällen möglich, Rückzuführende im Zielland betreuen zu lassen.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachter*innen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor, welcher veröffentlicht wird.

Die Abschiebungsbeobachtung konnte ihre Arbeit sowohl bei der Vereinigung Cockpit wie auch bei der Immigrationsbuchmesse im Oktober 2023 vorstellen.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde 2006 gegründet.

⁵ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

⁶ Frontex (*frontières extérieures*) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den [EU-Mitgliedstaaten](#) zuständig für die Kontrolle der [EU-Außengrenzen](#).

⁷ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

Aufgaben und Zusammensetzung des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche bei Rückführungen
- Anregung von sachgerechten Verbesserungen beim Vollzug von Rückführungen

Dem Forum gehört jeweils ein*e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Diakonie Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelisches Büro der Kirchen in Hessen
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

Sowie als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachter*innen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge
- Menschenrechts- und Rassismusbeauftragter der Landesärztekammer Hessen

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

- Das FAFF wird auf Einladung des Moderators in der Regel drei bis viermal im Jahr zusammengerufen. 2023 fanden vier Sitzungen des Forums statt. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/ Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Erheben Außenstehende den Vorwurf einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden. Im weiteren Verlauf können auch die handelnden Behörden vom FAFF um Stellungnahmen gebeten werden.

In jeweils 2 der 4 Sitzungen wurden im Jahr 2023 Gäste geladen, um über Themenschwerpunkte zu referieren und in den Austausch mit den Forumsmitgliedern zu kommen. So hatten zwei Vertreterinnen von „FiM – Frauenrecht ist Menschenrecht“⁸ sowie „Solwodi“⁹ in der dritten Sitzung des Jahres die Gelegenheit, die Forumsmitglieder*innen auf Gefahren des Menschenhandels im Kontext von Abschiebungen und Gefahren für betroffene Frauen in Ziel- und Transitländern zu

⁸ [FIM – Beratungszentrum für Migrantinnen \(fim-frauenrecht.de\)](https://www.fim-frauenrecht.de). Abrufdatum: 23.08.2024.

⁹ [Solwodi - SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.](https://www.solwodi.de). Abrufdatum: 23.08.24.

sensibilisieren. Dem Forumsaustausch folgte eine Einladung der Bundespolizei an die Vertreterin von „FiM“, um entsprechende Themenschwerpunkte in Aus- und Fortbildung der Beamt*innen einzuarbeiten.

In der vierten und letzten Sitzung des Jahres waren die Landesbeauftragte für Kinderrechte in Hessen Miriam Zeleke sowie eine Vertreterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte¹⁰ eingeladen. Diese konnten das Forum über die umfassenden, auch von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention¹¹ informieren und den Raum öffnen, inwieweit Kinderrechte während Rückführungsmaßnahmen gefährdet sind. Ein Austausch über Zuständigkeiten und Bewertungen innerhalb des Forums fand stand und eine weitere Zusammenarbeit mit Frau Zeleke wurde angeregt und von Seiten der Bundespolizei begrüßt.

3. Zahlen/Statistik¹²

Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurden 16430 Personen aus Deutschland abgeschoben¹³, davon 13477 auf dem Luftweg (2900 Landweg und 53 Abschiebungen Seeweg)¹⁴. Darunter waren 3536 weibliche Personen und 2863 Minderjährige¹⁵. Dabei kam es zu 5053 Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Schengen-Staaten.¹⁶

Von Dublin-Überstellungen (in obigen Zahlen enthalten) waren vor allem Menschen aus Afghanistan (5053), Syrien (1181), Türkei (614), Russische Föderation (536) und Irak (346) betroffen¹⁷.

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Österreich (1534) und Frankreich (575) statt¹⁸.

¹⁰ [Deutsches Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de). Abrufdatum: 23.08.24.

¹¹ UNICEF: Konvention über die Rechte des Kindes, [UN-Kinderrechtskonvention](#). Abrufdatum: 08.02.24.

¹² Die statistischen Daten stammen aus der „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u.a. und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/11471.“

¹³ Bt-Drucks 20/11471, S. 1.

¹⁴ Bt-Drucks 20/11471, S. 7.

¹⁵ Bt-Drucks 20/11471, S. 8-9.

¹⁶ Bt-Drucks 20/11471, S. 11.

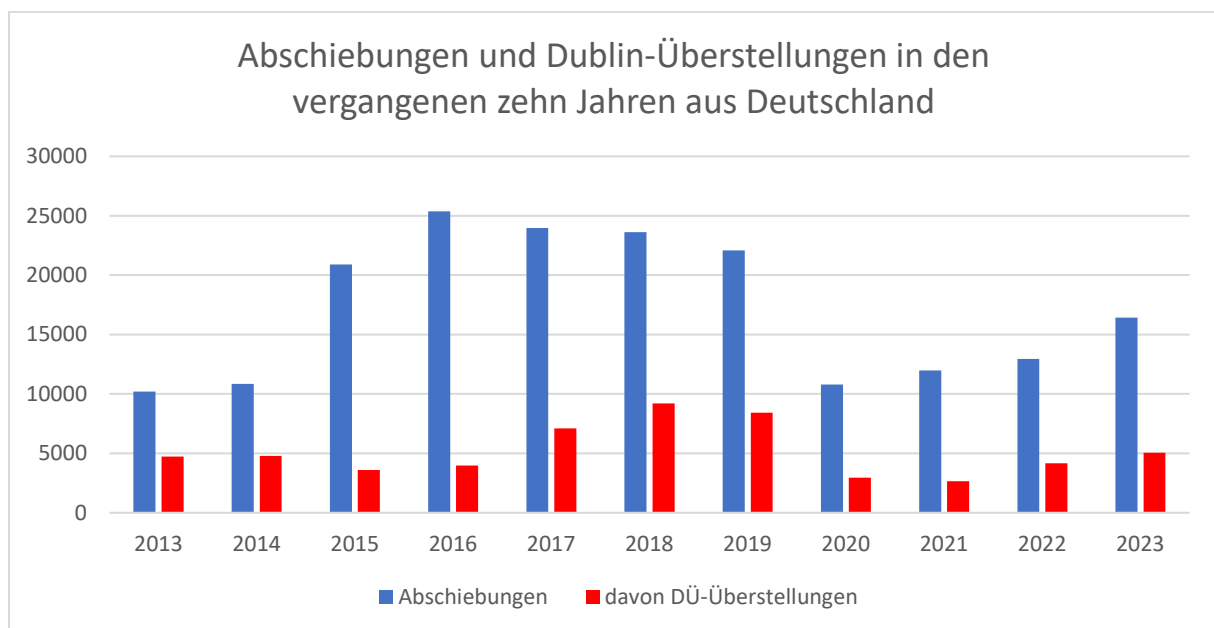
¹⁷ Bt-Drucks 20/11471, S. 12.

¹⁸ Bt-Drucks 20/11471, S. 11.

Im Jahr 2023 wurden 329.120 Erstanträge sowie 22.785 Folgeanträge¹⁹ vom BAMF entgegengenommen. Im Vorjahr waren es 217.774 Erst- bzw. 26.356 Folgeanträge²⁰. Die am stärksten vertretenen Herkunftsstaaten von Asylsuchenden waren Syrien (104.561), Türkei (62.624), Afghanistan (53.582), und Irak (12.360)²¹. Zudem beantragten 10.206 Personen aus dem Iran 2023 Asyl²².

Laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben 10.763 finanziell geförderte freiwillige Ausreisen (REAG/GARP 2.0)²³ stattgefunden. Im Jahr 2022 betrug die Zahl im Vergleich 7.877²⁴.

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden 4395 Menschen abgeschoben²⁵, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 2225, München mit 1878 sowie Berlin-Brandenburg mit 2121, Hannover mit 762 Abschiebungen und Leipzig-Halle mit 565²⁶.



¹⁹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaefsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2023.html?nn=284746>, Abrufdatum: 08.02.2024.

²⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaefsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2022.html>, Abrufdatum: 08.02.2024.

²¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaefsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2023.html?nn=284746>, Abrufdatum: 08.02.2024.

²² Ebd.

²³ Bund und Länder unterstützen mit dem Förderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program) Personen bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat. Vgl.: [REAG/GARP 2.0 - Programme \(returningfromgermany.de\)](#), Abrufdatum: 23.08.2024.

²⁴ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/FoerderprogrammREAGGARP/reaggarp-node.html>; Abrufdatum: 08.02.2024.

²⁵ BT-Drucks. 30/11741, S.10.

²⁶ Ebd.

Zurückweisungen

Es kam im Jahr 2023 zu 4776 Zurückschiebungen²⁷. Auf dem Luftweg fanden 288 Zurückschiebungen statt²⁸. Es gab 45 Zurückschiebungen auf dem Seeweg und 4443 Zurückschiebungen auf dem Landweg²⁹.

Am Flughafen Frankfurt am Main wurden 48 Zurückschiebungen auf dem Luftweg vollzogen³⁰.

Nichtvollzug (Scheitern) beziehungsweise Abbruch der Maßnahmen

Von den beobachteten Abschiebungen sind einige Maßnahmen wegen aktivem oder passivem Widerstands der Betroffenen gescheitert. Weiterhin kam es zu Abbrüchen der Maßnahmen aus medizinischen Gründen.

Außerdem verweigerte bei manchen der gescheiterten Maßnahmen der*die Flugkapitän*in die Beförderung. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

Für 2023 weist die Statistik folgende absolute Fallzahlen auf: Insgesamt gescheitert waren 1036 Abschiebungen, 345 davon waren Dublin-Überstellungen³¹.

- Aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 56 Abschiebungen abgebrochen, davon waren 16 Maßnahmen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung³².
- 77 Maßnahmen (davon 27 Dublin-Überstellung und 20 bei einer Chartermaßnahme) scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken³³.
- 7 Maßnahmen (davon 3 Dublin-Überstellung) scheiterten aufgrund von (versuchter) Selbstverletzung und versuchter Suizide³⁴.
- In 230 Fällen (davon 68 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Fluggesellschaft oder der*die Flugkapitän*in die Mitnahme³⁵.

²⁷ Als Zurückschiebung bezeichnet man im deutschen [Ausländerrecht](#) eine [aufenthalts](#)beendende [Maßnahme](#). Im Gegensatz zur [Zurückweisung](#) an der Grenze setzt eine Zurückschiebung voraus, dass der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist. BT-Drucks. 20/11471, S.15.

²⁸ BT-Drucks 20/11471, S. 16.

²⁹ BT-Drucks 20/11471, S. 16.

³⁰ BT-Drucks 20/11471, S. 16.

³¹ Bt-Drucks 20/11471, S. 22.

³² BT-Drucks 20/11471, S. 22.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

- In 142 Fällen (davon 53 Dublin-Überstellungen und eine bei 3 Chartermaßnahme) verweigerte die Bundespolizei die Übernahme³⁶.
- 56 Maßnahmen (4 bei Dublin-Überstellung und 10 bei einer Chartermaßnahme) mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden³⁷.

Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Im Jahr 2023 wurden bei 1040 Personen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt, in 95 Fällen handelte sich dabei um Dublin-Überstellungen³⁸. Zwangsmittel wurden bei Menschen folgender Nationalitäten vermehrt angewandt: Algerien 352, Gambia 139, Nigeria 97 und Irak 75 ³⁹.

Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

Beobachtung am Flughafen Frankfurt

Die Abschiebungsbeobachter*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 circa 1200 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet.

In den vier Forumssitzungen wurden grundsätzliche Themen, Einzelfälle und die Chartermaßnahmen besprochen. Zu bestimmten Problemfeldern wurden die entsprechenden Behörden bzw. Ministerien mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Einige Behörden/ Ministerien haben auf die Anfragen nicht geantwortet.

Manchmal trugen Antwortschreiben dazu bei, dass Sachverhalte teilweise aufgeklärt werden konnten. In anderen Fällen äußerten sich die Behörden auf Anfrage des Gremiums nicht.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ BT-Drucks 20/11471, S. 24.

³⁹ Ebd.

II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme

1. Allgemeines

Die Ausländerbehörden sind gemäß § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Organisation und den Vollzug von Abschiebungen zuständig.

Die Bundespolizei ist für die Rückführung bzw. Begleitung des Ausreisepflichtigen über die Grenze hinaus, unter Umständen bis zum Zielland zuständig (§ 71 Abs. 3 Nr. 1 d AufenthG).

Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages (§ 71 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft) auch unmittelbaren Zwang gemäß UZWG⁴⁰ anwenden.

Unmittelbarer Zwang (Handgriffe, Hand- und Fußfesseln aus Plastik oder Klett), Festhaltegurt (umgangssprachlich Bodycuff), Kopf- und Beißschutz sowie Spuckschutz) wurden angewandt. Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

Dies geschah nach den im Verwaltungsrecht vorgesehenen Bestimmungen, überwiegend das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtend. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schreibt vor, dass alle ergriffenen staatlichen Maßnahmen geeignet sein müssen, einen verfolgten Zweck umzusetzen. Sie müssen aber auch erforderlich und angemessen sein. Angemessenheit bedeutet in diesem Kontext, Ziel und Zweck dürfen nicht außer Verhältnis stehen⁴¹.

Problematisch waren Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch kranke Menschen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben wurden. Insbesondere allein reisende Frauen mit Kindern und Geflüchtete mit Krankheiten und/oder Behinderungen brauchen zusätzlichen Schutz und Unterstützung. Die

⁴⁰ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

⁴¹ https://www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/verhaeltnismaessigkeit/verhaeltnismaessigkeit_node.html.

Abufdatum: 23.08.24.

Anwendung von unmittelbarem Zwang verstärkt hier die Vulnerabilitäten der Personen zusätzlich. Die Bundespolizei war in solchen Fällen bemüht, die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen zu wahren.

Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in der Ausübung stellt die Zwangsanwendung einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmung eines Menschen dar. Dieser Eingriff kann im Erleben für einen Menschen eine Extremsituation darstellen. Solche Situationen können gerade bei vulnerablen Menschen (re-)traumatisierend wirken⁴².

Ein Großteil der Geflüchteten leidet unter psychischen Erkrankungen. Sie haben potenziell stark einschneidende Ereignisse wie Krieg, Verfolgung oder Zwangsrekrutierung erlebt, die zu Symptomen einer Traumatisierung oder depressiven Erkrankung führen können⁴³.

Die mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Stellen, also Ausländerbehörden, Bundes- und Landespolizei, haben in jedem Stadium der Abschiebung Gefahren für Leib und Leben zu beachten und ggfs. durch ein (vorübergehendes) Aussetzen der Rückführung Gefahren von den Betroffenen abzuwenden⁴⁴.

Im Rahmen des Asylverfahrens muss das BAMF prüfen, ob ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot vorliegt. Dabei geht es auch um die Frage, ob behandlungsbedürftige Erkrankungen im Zielland weiter behandelt werden können und die notwendige medizinische Versorgung gewährleistet werden kann⁴⁵.

2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und Problemkomplexe

Die Beobachtung beginnt in den Räumen des Rückführungsdienstes der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

Die Abholung und Zuführung der Menschen ist in der Regel nicht Bestandteil der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung. Es kam jedoch im Berichtszeitraum zu einer Beobachtung beginnend in der Flüchtlingsunterkunft am Frankfurter Flughafen.

⁴² Arbeitskreises Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland, Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen Eine Einordnung und Kritik aus ärztlicher und psychotherapeutischer Sicht, (Hrsg.) Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e. V. (IPPNW) 2020, S. 25.

⁴³ Schröder/Zok/Faulbaum (2018 „Zur Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland“), S. 9 ff.

⁴⁴ Bundesverfassungsgericht (1998); Beschluss vom 26.02.98, 2 BVR 185/98, Rn 4.

⁴⁵ Dt. Institut für Menschenrechte, Analyse Abschiebung trotz Krankheit, Sauerhoff und Engelmann, S. 14 (2021).

Positiv aufgefallen ist, dass einige Beamt*innen den Rückzuführenden die Hand gaben und auch auf eine respektvolle Sprache auf Augenhöhe achteten. Die Bundespolizei ist bemüht, durch eine entsprechende Kommunikation Eskalationen vorzubeugen beziehungsweise deeskalierend einzuwirken.

In den hier kritisch diskutierten Fällen entstanden einige der typischen Problemkonstellationen. Dazu gehörte u. a. zurückgelassenes Gepäck, fehlende Medikamente, mangelnde Informationen über den Ablauf, Unwissenheit über den Zugriff und Familientrennungen. Viele der beschriebenen Probleme entstanden bereits bei der Abholung oder Zubringung an den Frankfurter Flughafen, also außerhalb des Bereiches, in den die Abschiebungsbeobachter*innen Einblick haben.

Der Fokus der Beobachtungen lag auf Familien, Kindern und kranken Personen, vulnerablen Gruppen sowie bei ärztlicher Begleitung. Des Weiteren galt besonderes Augenmerk den Personen, bei denen bereits einer oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, oder von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang nach UZWG⁴⁶ zu erwarten war.

Die sprachlichen Verständigungsprobleme stellten eine immer wiederkehrende Schwierigkeit dar. Die den Abschiebungsbeobachter*innen zur Verfügung stehenden Fremdsprachen Türkisch, Englisch und Italienisch wurden zur Kommunikation mit den Rückzuführenden genutzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zugang zu den Menschen wesentlich leichter ist, wenn diese wissen, dass die Abschiebungsbeobachter*innen nicht zur Bundespolizei gehören, und dass das Gespräch womöglich von anwesenden Dritten nicht verstanden wird.

Am Frankfurter Flughafen werden Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet zugeführt, wodurch Maßnahmen mitten in der Nacht mit der Abholung beginnen können. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um kranke Menschen oder Familien mit kleinen Kindern handelt.

Die Abschiebungsbeobachtung erkennt hierin auch einen Verstoß gegen § 58 Abs. 7 AufenthG. Dieses besagt:

⁴⁶ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte.

“(7) Zur Nachtzeit darf die Wohnung nur betreten oder durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Die Organisation der Abschiebung ist keine Tatsache im Sinne von Satz 1, es sei denn, es handelt sich um Bedingungen, die durch die die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können.”

Die Abschiebungsbeobachtung konnte 2023 keinen Fall beobachten, bei dem es ihrer Sicht plausibel gewesen ist, dass eine Nachtabholung das mildeste Mittel der Wahl war, um die Abschiebung zu vollziehen. Besonders bei Sammelmaßnahmen in Westbalkanstaaten wurden vermehrt Familien mit (Klein-)Kindern zum Teil mitten in der Nacht abgeholt, um sie zum Flughafen zuzuführen. Dies geschah, obwohl auch auf Linienflügen in diese Länder abgeschoben wird und entsprechende Maßnahmen tagsüber vollzogen werden könnten, oder andere Flughäfen näher am Aufenthaltsort der Personen gelegen hätten und durch die kürzere Anreise eine Nachtabholung hätte vermieden werden können.

2.1 Probleme Abholung und Zubringung

Immer häufiger berichten Rückzuführende, dass sie bei der Abholung weder die Möglichkeiten hatten zu packen oder ihr Geld vom Konto abzuheben, noch ihre persönlichen Gegenstände und/oder Hausrat organisieren konnten.

Es fiel zudem auf, dass sich die bayrischen Zubringkräfte mehrfach weigerten auch nur an Mindestmaß an Gepäck zu packen und mitzubringen.

Des Weiteren wurde beobachtet, dass Rückzuführende aus Bayern übermäßig oft gefesselt angebracht werden, unabhängig von der Verhältnismäßigkeit. Bei Chartern in afrikanische Destinationen war dies flächendeckend zu beobachten. Üblicherweise waren die Betroffenen mit Festhaltegurt und/oder Stahlfesseln an Händen und Füßen gefesselt.

Weitere Rückzuführende berichteten von Problemen mit Ärzt*innen, zB. fehlende Medikamente oder das Aufdrängen von Beruhigungsmedikation. Zudem fühlten sich einige Rückzuführende mit ihren medizinischen Beschwerden nicht ernstgenommen.

Äußerungen wie „sterbender Schwan“ und „Der simuliert ja nur“ wurden mehrfach und unabhängig voneinander berichtet. Ärztliche Hilfe sei teilweise verweigert worden.

Zudem fiel vor allem bei Chartermaßnahmen die teilweise verachtende Wortwahl einzelner Zubringkräfte auf. Der Abschiebungsbeobachtung wurde ein Fall zugetragen, der noch während des Transportes zum Flughafen aufgrund eines medizinischen Notfalls abgebrochen werden musste.

Einzelmaßnahme Abschiebung einer syrischen Familie vom 07.12.2023

Die Abschiebungsbeobachtung wurde von der begleitenden Beratungsstelle über die Abschiebung einer vierköpfigen Familie in Kenntnis gesetzt und gebeten, diese am Flughafen zu begleiten. Noch bevor die Familie Frankfurt erreichte, musste die Maßnahme aufgrund eines Notarzteinsatzes abgebrochen werden. Die Mutter der Familie wurde in ein Krankenhaus gebracht, der Rest der Familie zurück an ihren Wohnort.

Berichten der Familie sowie von Bekannten und unabhängigen Zeug*innen zufolge wurden bei der Abholung nur die Eltern in der gemeinsamen Wohnung angetroffen. Die beiden Töchter befanden sich in ihren jeweiligen Schulen. Ein minderjähriger Freund der Familie schilderte, von der Polizei als Dolmetscher benutzt worden zu sein. Die Mutter sei während Abholung ohnmächtig geworden. Ein Rettungswagen habe man aber nicht verständigt. Darüber hinaus sind beide Töchter aus dem Schutzraum der Schule bzw. Klasse genommen worden, um der Abschiebung zugeführt zu werden. Medizinische Belange der Mutter seien weiterhin nicht ausreichend ernstgenommen worden. Während der Fahrt zum Flughafen wurde die Frau erneut ohnmächtig, woraufhin die Zubringkräfte einen Rettungswagen verständigten. Die Annahme durch die BPol wurde telefonisch verweigert und die Maßnahme entsprechend abgebrochen.

Der der Abschiebungsbeobachtung glaubhaft geschilderte Fall wurde dem Forum berichtet. Eine hinreichende Aufklärung konnte aber nicht erfolgen, obwohl das zuständige Ministerium Teil des Forums ist.

Aufgrund dieser gehäuften Berichte wird das Verhalten der Zubringkräfte während Abholung und Übergabe am Flughafen in den Fokus der Abschiebungsbeobachtung für das kommende Jahr 2024 genommen. Da der Beobachtungszeitraum von Maßnahmen erst am Flughafen beginnt, muss sich hier teilweise auf die Berichte der Betroffenen verlassen werden. Die Abschiebungsbeobachtung legt hier großen Wert darauf, die Glaubhaftigkeit der Berichte soweit wie möglich zu prüfen und Fälle entsprechend ausgewählt zu präsentieren.

2.2 Verbleib der persönlichen Gegenstände

Es wurde in mehreren Fällen beobachtet, dass die Rückzuführenden persönliche Gegenstände im Rahmen der Zuführung nicht mitnehmen konnten. Sowohl Kleidungsstücke als auch Gegenstände aus dem persönlichen Haushalt blieben zurück. Rückzuführende thematisierten zudem mehrfach den Wunsch nach eigenem Geld von ihrem Bankkonto abzuheben. Nach der Abholung durch die Landespolizei wird ihnen das Abheben von Bargeld nicht mehr ermöglicht. Auch am Flughafen gibt es diese Möglichkeit nicht.

Diese Problematik wird auch bei Rückzuführenden aus der Haft beobachtet. Bei einigen Fällen gab die Landespolizei jedoch an, dass die Menschen ihre persönlichen Gegenstände nachgeschickt bekämen. Das Versprechen des Nachschickens von Eigentum erscheint aber insbesondere bei den Überstellungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens und der fehlenden Meldepflicht und -möglichkeit unrealistisch und kaum umsetzbar. Es handelt sich aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen um einen Beschwichtigungsversuch und eine Schutzbehauptung.

Der Abschiebungsbeobachtung sind ausschließlich Fälle bekannt, in denen das Nachsenden von Gepäck durch privates Engagement von Freund*innen oder Bekannten realisiert wurde.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jede*r Rückzuführende sein*ihr Gepäck mitnehmen kann. Geltende Regelungen für Abholkräfte in Bezug auf den Umgang mit Gepäckstücken variieren von Bundesland zu Bundesland. In der Checkliste für Kräfte aus NRW wird aber bspw. explizit auf darauf hingewiesen, dass Betroffenen Zeit zum Packen eingeräumt werden müsse⁴⁷. Checklisten für andere Bundesländer sind nicht verfügbar.

Die Problemanzeigen von fehlendem beziehungsweise unvollständigem Gepäck waren bereits Bestandteil der Tätigkeitsberichte der vorherigen Jahre, auch an anderen Standorten der unabhängigen Abschiebungsbeobachter*innen.

Ebenso muss gewährleistet sein, dass die Betroffenen angemessen gekleidet sind.

⁴⁷ siehe hierzu [www.recht.nrw.de/Checkliste zur Abholung Rückzuführender](http://www.recht.nrw.de/Checkliste_zur_Abholung_Rueckzufuehrender). Abrufdatum: 20.08.2024.

Die Zubringung in Hausschuhen, in Flipflops im Winter oder in zu dünner Kleidung wurde mehrfach beobachtet und kritisiert. Hiervon sind im vergangenen Jahr auch mehrfach Kinder betroffen gewesen.

Nach Ansicht der Abschiebungsbeobachter*innen ist dies auch ein Verstoß gegen die Best-Rück-Luft (2.1.2.2) sowie die Erlasse der einzelnen Bundesländer.

Es gibt eine Kleiderkammer in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und ebenso gespendete Kleidungsstücke im Büro der Kirchlichen Dienste am Frankfurter Flughafen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann. Davon machen die Bundespolizisten*innen regelmäßig Gebrauch und unterstützen die Kleiderkiste auch mit privaten Spenden.

2.2 Abnahme der Mobiltelefone

Die Mobiltelefone werden den Personen bereits bei der Abholung aus Sicherheitsgründen abgenommen. In den Räumen der Bundespolizei besteht die Möglichkeit zu telefonieren, dies liegt jedoch im Ermessen der Beamt*innen. Das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon wird selten erlaubt. Es wird jedoch in der Regel ein dienstliches Telefon bereitgehalten sowie das Herausschreiben der benötigten Telefonnummern aus dem eigenen Mobiltelefon ermöglicht. Während Charter-Maßnahmen wird jede*r Rückzuführende darauf auch explizit hingewiesen. Zuweilen scheiterten Telefonate mit dem dienstlichen Telefon der Bundespolizei an der veralteten Technik, die Telefonate brachen ab und/oder der Akku des Geräts hielt nur wenige Minuten. Die Abschiebungsbeobachtung stellte bei derartigen Problemen ihr Diensthandy der betroffenen Person nach Rücksprache mit der Bundespolizei zur Verfügung.

Personalmangel bei der Bundespolizei oder sehr kurze Zeiten des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten der Bundespolizei führten dazu, dass die Möglichkeit zu telefonieren abgelehnt wurden. Eine grundlose Verweigerung eines Telefonates konnte in dem Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

Nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung würde die Rückgabe der Mobiltelefone oftmals zur Deeskalation beitragen, da viele Menschen ihr Telefon

wiederhaben möchten. Gegen die Aushändigung der Smartphones spricht jedoch, dass Arbeitsabläufe in den Räumlichkeiten des Rückführungsdienstes fotografiert bzw. gefilmt und ins Internet gestellt werden könnten. Ebenso ist eine Eigen- und Fremdgefährdungsgefahr durch das Mobilfunkgerät durchaus gegeben.

In einigen Fällen war das Mobiltelefon bereits im Großgepäck verstaut. Teilweise hatten die Rückzuführenden die Rufnummer aber nicht vorher notiert. In den meisten dieser Fälle wurde das Gepäck wieder geöffnet. Es gab aber auch einzelne Maßnahmen, in denen das Öffnen des Gepäcks und die Erlaubnis zum Telefonieren von der Bundespolizei verweigert wurde. Gründe dafür waren fehlende personelle Kapazitäten und das kurze Zeitfenster bis zum Abflug.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen ist die Abnahme der Mobiltelefone angemessen, solange ein zeitnahes Telefonieren trotzdem realisiert werden kann. Es zeigt sich jedoch in der Rückführung, dass viele Menschen nur noch über Messenger-Dienste und/oder soziale Medien kommuniziert. Dies ist aktuell am Flughafen nicht möglich.

Es ist wichtig, dass die Rückzuführenden im Gespräch auf die Abnahme des Mobiltelefons und die daraus resultierende Notwendigkeit, Telefonnummern von Ansprechpartner*innen rechtzeitig aufzuschreiben, hingewiesen werden.

Dies ist in der Regel der Fall, insbesondere bei Chartermaßnahmen. Bei diesen Maßnahmen und der Vielzahl der Rückzuführenden kommt es häufig zu langen Wartezeiten bis zum Telefonat. Dies rührt daher, dass in der Regel seitens der Bundespolizei nur ein Gerät zur Verfügung gestellt wird, aber mehrere Rückzuführende gleichzeitig telefonieren möchten. Zuweilen konnten einige Personen keine Telefonate mehr führen, da das Zeitfenster zum Boarding des Flugzeugs zu kurz gewesen ist.

2.3 Mittellosigkeit/Handgeld

Die finanzielle Situation der Rückzuführenden ist sehr unterschiedlich: einige Personen verfügen über finanzielle Mittel, die Mehrheit aber kommt mittellos zum Flughafen.

Es existieren in einigen Bundesländern Handgelderlasse. Eine Übersicht der Handgelderlasse ist aber nicht verfügbar, da dies vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) als Verschlussache eingestuft wurde.

Auch diese Erlasse stellen aber nicht sicher, dass die Menschen aus diesen Bundesländern tatsächlich Geld ausgehändigt bekommen. Vielmehr hängt es vom Ermessen der jeweils zuständigen Behörde ab. Die Auszahlung soll meist erst dann erfolgen, wenn der Rückzuführende nachweislich mittellos ist und/oder aktiv nach Geld fragt. Dies scheitert jedoch oft daran, weil die Rückzuführenden von der Möglichkeit, ein Handgeld zu erhalten, nichts wissen und sie darüber auch nicht aufgeklärt werden. Damit läuft der Handgelderlass faktisch oft ins Leere.

Die zuführende Landespolizei kann dem Betroffenen aber nicht nur Geld in Form von Handgeld geben. Sie können auch eine Sicherheitsleistung einbehalten, um die Abschiebekosten der deutschen Behörden zu decken. Letzteres stößt bei den Rückzuführenden regelmäßig auf Unverständnis und Widerwillen.

Die Abschiebungsbeobachter*innen können den mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln auszahlen, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder zu Verwandten fahren oder die erste Zeit nach der Ankunft überbrücken können. Bereits elementare Bedürfnisse wie Lebensmittel oder Wasser können von den Betroffenen teilweise aufgrund finanzieller Not nicht mehr befriedigt werden.

Im Jahr 2023 wurde ein Betrag von rund 1000 Euro von den Abschiebungsbeobachter*innen ausgezahlt.

Im Falle des Scheiterns der Maßnahme fühlt sich weder die Bundespolizei noch die Landespolizei für die Rückzuführenden zuständig. Die rückzuführende Person wird häufig oftmals mit einer sogenannten Anlaufbescheinigung entlassen. Sie ist gemäß dieser Bescheinigung dazu verpflichtet, sich innerhalb der nächsten Stunden oder bis zum nächsten Tag bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde oder in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu melden. Die genaue Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Wenn die Maßnahme scheitert und Rückzuführende mittellos am Frankfurter Flughafen stehend mit ihrer Rückfahrt in die Unterkunft überfordert sind, sprang in der Vergangenheit entweder die Abschiebungsbeobachtung oder der Kirchliche Sozialdienst für Passagiere (KSfP) am Flughafen helfend ein.

Der KSfP ist von der Organisation und Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht für die Betreuung der Personen aus abgebrochenen beziehungsweise gescheiterten Maßnahmen zuständig.

Ebenso sind die Abschiebungsbeobachter*innen gemäß der Konzeption nicht zuständig, wodurch eine ungelöste Zuständigkeitsproblematik im Vollzug offen liegt. Diese besteht, obwohl die Zuständigkeit zum Rücktransport der Betroffenen an ihren Aufenthaltsort in der Bundesrepublik wieder zu den zubringenden Landesbeamt*innen fällt⁴⁸.

Dieses Problem wurde in mehreren FAFF-Sitzungen zum Thema gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu einer Vielzahl von gescheiterten Maßnahmen kam und die Betroffenen nur über unzureichende Barmittel verfügten und ihre Rückreise selbstständig organisieren sollten. Dies war dann der Fall, wenn die Landesbeamt*innen die Zuständigkeit verweigerten oder aufgrund überschrittener Lenk- und Fahrzeiten nicht mehr am selben Tag aus Frankfurt abreisten. Ohne die Unterstützung der Abschiebungsbeobachtung bzw. des KSfP waren die betroffenen Personen zum Schwarzfahren gezwungen oder strandeten am Flughafen.

2.4 Schwangere

Bei der Abschiebung von Schwangeren konnte beobachtet werden, dass die mit dem Vollzug beauftragte Bundespolizei sehr sensibel mit dieser Situation umging. So wurde in einigen Fällen die Durchführung der Maßnahme seitens der Bundespolizei nach Prüfung der Mutterschutzfristen gestoppt. Der Mutterschutz gilt auch für Rückzuführende, so dass eine Schwangerschaft ab sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ein „Abschiebehindernis“ darstellt⁴⁹. Bis 8 Wochen nach der Entbindung gelte die Unmöglichkeit der Abschiebung. Diese ergibt sich aus dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.

Außerhalb der Mutterschutzfristen gilt eine Schwangerschaft nicht pauschal als Abschiebehindernis.

⁴⁸ siehe hierzu: Kommentierung von Molitor, Wolfram. Online verfügbar unter: [Onlinekommentierung verschiedener Gesetze zum Ausländer- und Asylrecht \(migrationsrecht.net\)](https://www.migrationsrecht.net/onlinekommentierung-verschiedener-gesetze-zum-auslaender-und-asylrecht), Abrufdatum: 20.08.2024.

⁴⁹ VG Oldenburg 11 B 37/13, VG Schwerin 3 B 357/14 As, AG Erding, Entscheidung vom 30.05.2018; Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, S. 7, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migranten/anwendungshinweisen-duldungsregelung.pdf;jsession=68D>; Abrufdatum: 13.11.2020.

Ab der 28. Schwangerschaftswoche (SSW) bedarf es eines ärztlichen Nachweises, dass die betroffene Frau noch fliegen darf. Der Schutz vor Abschiebung gilt auch bis (mindestens) acht Wochen nach der Geburt des Kindes⁵⁰.

Grundsätzlich werden (schwangere) Frauen und Familien mit Kleinkindern abgeschoben, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden medizinischen Gründen den Vollzug auszusetzen.

Dies wird seitens der Abschiebungsbeobachtung äußerst kritisch gesehen. Die Abschiebung stellt immer eine Situation extremen Stresses dar, welche sich auf das ungeborene Leben negativ auswirken kann. Insofern die Rückführung während der Schwangerschaft nicht absolut notwendig ist, muss davon abgesehen werden, Schwangere vor der Entbindung abzuschieben. Des Weiteren ist eine weitere medizinische Betreuung durch Fachärzt*innen in den Zielstaaten oftmals nicht gewährleistet.

2.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung (Schutz von Ehe und Familie), Minderjährige

Vermeht kam es zu Familientrennungen, d. h. der Staat griff in den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz zum Zwecke der Abschiebung ein. Gründe hierfür waren zum Beispiel, dass ein Elternteil nicht aufgefunden werden konnte oder sich in einer Klinik in Behandlung befand. Zuletzt urteilte das BVerfG in seinem Beschluss vom 02. November 2023, dass selbst die temporäre Trennung eines sorgeberechtigten Familienvaters von seinen Kindern zum Zwecke einer Visumsstellung in seinem Herkunftsstaat unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG nicht zulässig sei⁵¹.

Ungeklärt blieb meist auch, wo die Familien im Zielland untergebracht werden und ob sie sich zeitnah wiederfinden konnten. Die Frage, ob sich ein alleinreisendes Elternteil überhaupt um alle Kinder kümmern kann, solange der verbliebene Elternteil noch nicht wieder bei der Familie ist, wird im Rahmen der Rückführung nicht gestellt.

⁵⁰ VG Oldenburg, Az 11 B 37/13.

⁵¹siehe hierzu: BVerfG. Online verfügbar unter: [BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 2. November 2023 - 2 BvR 441/23 - Rn. \(1 - 41\), http://www.bverfg.de/e/rk20231102_2bvr044123.html \(bundesverfassungsgericht.de\)](http://www.bverfg.de/e/rk20231102_2bvr044123.html). Abrufdatum: 20.08.2024.

Einzelmaßnahme einer kurdischen Familie in die Türkei 09.11.2023

Die Mutter der Familie wurde mit ihren drei minderjährigen Kindern (ältestes Kind 6 Jahre alt) an den Frankfurter Flughafen gebracht. Ihr Ehemann und Vater der Kinder war nicht in der Wohnung angetroffen worden. Er selbst ist als Aktivist in der Türkei und in Deutschland tätig gewesen. Dementsprechend fürchtete die Frau Verfolgung in der Türkei und verweigerte die Kooperation. Sie kündigte an, mit ihrem Mann zu fliegen, ohne ihn aber keinesfalls. Im Verlaufe der Maßnahme begann sie zu weinen und war nur noch bedingt für die Beamt*innen ansprechbar. Diese nahmen die Kinder aus der Situation und beschäftigten sie altersgerecht.

Es erfolgten teilweise eskalierende und unverhältnismäßig rhetorisch harte Ansprachen an die Frau, die zu keiner Beruhigung der Lage beitrugen. Beim Verbringen in das Polizeifahrzeug und auf dem Weg zum Flugzeug bekamen die Kinder den Zustand ihrer Mutter mit und begannen ebenfalls teils heftig zu weinen. Eines der Kinder musste durch die Abschiebungsbeobachtung durchgehend betreut werden.

Die Maßnahme wurde abgebrochen. Die Frau musste nach Wiederankunft in der Dienststelle durch Seelsorge und Atemübungen seitens der Abschiebungsbeobachtung beruhigt werden und befand sich in einem psychischen Ausnahmezustand. Während die Bundespolizei mit der Rückabwicklung der Maßnahme beschäftigt war, äußerte eines der Kinder, zur Toilette zu müssen. Die Beamt*innen fanden keine zeitnahe Lösung, wie mit dem jungen Kind zu verfahren sei. Daraufhin nahm das 6-jährige Geschwisterkind die Begleitung des Toilettengangs selbst auf sich. Die Familie wurde anschließend von den zuführenden Kräften wieder in ihren Heimatort zurückgefahren. Der Umgang der Beamt*innen sowohl mit Mutter als auch den Bedürfnissen der Kinder wurde im Forum und mit den involvierten Beamt*innen besprochen.

2.6 Kinderrechte

Das Thema Rückführung und Kindeswohl stellt seit Jahren bundesweit einen Schwerpunkt der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung dar.

In der Praxis kam es immer wieder vor, dass Kinder der Rückzuführenden als Sprachmittler*innen genutzt und eingesetzt wurden. Die Kommunikation beziehungsweise das Dolmetschen über minderjährige Kinder widerspricht unserer Auffassung nach dem Kindeswohl.

Der Einsatz von Kindern als Sprachmittler*in stellt für sie eine extreme, nicht zumutbare Belastung für die Kinder dar.

Daher dürfen Kinder aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in solchen Situationen nie als Dolmetscher*in fungieren. Hierin sehen die Abschiebungsbeobachter*innen eine eindeutige Kindeswohlgefährdung. Insbesondere, wenn die Kinder angedrohte

Zwangsmaßnahmen wie zum Beispiel Fesselungen ihren Eltern gegenüber erklären sollen. Betroffene Kinder befinden sich dadurch in gravierenden Loyalitäts- und Identitätskonflikten. Sie verfügen zudem nicht über ausreichende Kompetenzen zur Übersetzung. Darüber hinaus fehlt einem Kind mangels Erfahrung und Weltwissen fundamental das Verständnis für die Bedeutung der zu übersetzenden Worte. Daher verstößt der Einsatz von Kindern als Sprachmittler nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung gegen das Wohl und die Gesundheit des Kindes gemäß Art. 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 GG, sowie Art 3. der UN-Kinderrechtskonvention.

Es kann als unstrittig angesehen werden, dass ein Kind nicht zum Einsatz als Sprachmittler gemäß § 17 (Asylgesetz) AsylG geeignet ist, da ihm das technische, politische und kulturelle Verständnis fehlt und es nicht in der Lage ist, eine objektive Position gegenüber den eigenen Eltern einzunehmen⁵². Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung ist dies analog anwendbar.

Ein Recht auf eine*n Dolmetscher*in leitet sich für die Betroffenen aus einer Reihe von Konventionen, supranationalem und nationalem Recht ab.

Zunächst ist der Europäischen Menschenrechtskonvention in Artikel 5 Punkt 1 (f) geregelt, dass die Konvention und ihre Regelung im Kontext der Freiheitsentziehung, wie sie bei Abschiebungsmaßnahmen durch Ausreisehaft oder – Gewahrsam vorgenommen werden kann, gelten. Punkt 2 wiederum räumt den Betroffenen das Recht ein, in einer ihnen verständlichen Sprache über den Grund der Inhaftnahme, in diesen Fällen die Abschiebung, unterrichtet zu werden⁵³. Besonders in jenen Fällen, in denen noch Anträge und Verfahren der Betroffenen bei den zuständigen Gerichten anhängig sind, besteht zudem das "Recht auf ein faires Verfahren", welches in Art. 6 Punkt 3 (e) einen unentgeltlichen Sprachbeistand vorsieht⁵⁴.

In Art. 12 Abs. 2 der europäischen Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) wird der Anspruch von abzuschiebenden Menschen benannt, über die sie betreffenden Maßnahmen in einer Sprache aufgeklärt zu werden, die sie verstehen. Diese Richtlinie ist alle Mitgliedsstaaten bindend, einzig die Ausgestaltung der Umsetzung steht den Mitgliedsstaaten offen.

⁵² Funke-Kaiser / Fritz / Vormeier, GK-AsylG - Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, 2021, § 17 AsylG, Rn. 8-11.

⁵³ vgl. hierzu: EMRK. Online abrufbar unter: [European Convention on Human Rights \(coe.int\)](https://www.coe.int/). Abrufdatum: 20.08.2024, S. 8.

⁵⁴ vgl. hierzu: EMRK. Online verfügbar unter: [European Convention on Human Rights \(coe.int\)](https://www.coe.int/). Abrufdatum: 20.08.2024, S. 10.

Gleichzeitig steht Menschen im Asylverfahren gemäß § 17 AsylG, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in oder sonstige*r Sprachmittler*in von Amts wegen zu. Hieraus lässt sich ein Anspruch auf Sprachmittler*innen auch aus Verfassungsrecht und allgemeinen Rechtsprinzipien ableiten: „Greift die Behörde (...) in die Rechte einer sprachunkundigen Person ein, so muss sie in aller Regel auch einen Dolmetscher hinzuziehen. Unabhängig von diesen Fallkonstellationen muss eine Behörde immer einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn anders ein faires und rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, oder verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Gründe dies erfordern“⁵⁵.

Im Verwaltungsverfahren sind Behörden gesetzlich verpflichtet, die von Abschiebung betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten.

Externe Dolmetscher*innen waren bei Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zugegen. Von Abschiebung Betroffene gaben auch im Jahr 2023 regelmäßig an, nicht ausreichend über die Abläufe informiert worden zu sein, weshalb sie auf die Abschiebungsbeobachtung einen irritierten oder verängstigten Eindruck machten. Dies umfasste sowohl die Abschiebungsmaßnahme an sich, aber auch Unkenntnis darüber, wohin die Betroffenen abgeschoben werden. Vor allem für syrische und afghanische Staatsangehörige war dies mit Sorge und Ängsten vor Verfolgung in ihren Herkunftsländern verbunden.

Die Rückführung ist für minderjährige Kinder der betroffenen Familien eine sehr belastende Situation. Diese wird noch verstärkt, wenn ein Elternteil gefesselt werden muss oder ein Elternteil unablässig auf sie einredet. Eine weitere Gefahr für das Kindeswohl im Vollzug steht die Familientrennung zum Zwecke des Abschiebevollzugs dar.

Da Familien nach Art. 6 Abs. 2 GG unter besonderem Schutz stehen, ist es umstritten, wann eine Familientrennung zum Zwecke des Ausreisevollzugs zu trennen. Zuletzt entschied das VG Köln im Falle eines 23-Jährigen Rom mit serbischer Staatsangehörigkeit:

“Einer Abschiebung des Antragstellers steht derzeit Art. 6 GG, Art. 8 EMRK entgegen.“ Es sei in „keiner Weise ersichtlich“, dass die Stadt Köln „die zwischen dem Antragsteller und seinem

⁵⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentenkürzel: WD 3 - 3000 - 106/17 vom 17.05.2017.

Kind (...) sowie der Kindesmutter (...) bestehende familiäre Gemeinschaft (...) gewürdigt hat.”
(Beschluss vom 21. März 2024 (12 L 501/24))

Der Verweis des VG Kölns auf die EMRK unterstreicht zudem nochmals die auch für deutsche Behörden bindende Funktion der Konvention.

Bei Überstellungen von Familien gemäß der Dublin-III-Verordnung oder Abschiebungen von Familien mit Drittstaatsangehörigkeit in ein anderes EU-Land auf Grund eines dort gültigen Aufenthaltstitels ließ sich zudem die Frage nach der Unterbringung im Zielstaat nicht abschließend beantworten. Obwohl sehr kleine Kinder in die Rückführungen involviert waren, war oftmals behördenseitig nicht geklärt worden, wo die Familien im Zielland untergebracht werden können. Dabei spielten auch besondere Umstände wie Krankheit, Schwangerschaft oder mehrere Kinder keine Rolle.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen angeordnet werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen⁵⁶. Nach Auffassung der Abschiebungsbeobachtung wird diese Verpflichtung seitens der Behörden dann nicht ausreichend beachtet, wenn Kinder die Trennung ihrer Familie erleben oder sie aufgrund nicht bestellter Sprachmittler*innen zur Übersetzung des Verfahrensprozederes oder gar der Androhung von Zwangsmaßnahmen gegenüber ihren Eltern genutzt werden. Ebenso wird von den Behörden das Kindeswohl nicht vorrangig berücksichtigt, wenn es um die Unterbringung der Kinder und ihrer Familien im Zielstaat geht, oder wenn Kinder selbst zum Ziel von Zwangsmaßnahmen werden.

Chartermaßnahme Kosovo/Albanien vom 23.05.2023

In diesem Charter wurde die Abschiebung einer Familie mit mehreren Kindern, darunter einem Baby und einem 5-jährigen, mutmaßlich autistischer Sohn begleitet. Ein Versuch zur Abschiebung der Familie war bereits fehlgeschlagen.

Die Mutter war aufgrund ihres Gesundheitszustandes, sowohl psychisch als auch körperlich, nicht in der Lage, sich um die Kinder zu kümmern. Der Vater war deutlich überfordert mit der Situation.

⁵⁶ Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Abrufdatum: 20.01.2021.

Nachdem sich das Baby eingenässt hatte, wurde dieses von der Abschiebungsbeobachtung versorgt. Die drei Begleitbeamt*innen hatten nicht bemerkt, dass sich das Baby eingenässt hatte, obwohl es durchweg schrie.

Die Familie hatte auch keine Babynahrung dabei. Diese musste durch die Abschiebungsbeobachtung gemeinsam mit dem KSfP organisiert werden.

Sollten Eltern während des Vollzuges von Abschiebungsmaßnahmen nicht in der Lage sein, die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen, z. B. weil sie ins Krankenhaus eingeliefert wurden, wird angeregt, eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammenzuarbeiten. So kann zukünftig sichergestellt werden, dass eine vorübergehende Inobhutnahme schneller erfolgt und professionell begleitet werden kann.

In der Folge der beobachteten Fälle wurden seitens der Abschiebungsbeobachtung Windeln, Milchpulver, aber auch Damenhygiene-Artikel besorgt. Ebenso wurde eine kleine Spielecke mit Kinderteppich und Spielzeug seitens der Abschiebungsbeobachtung eingerichtet.

Im nationalen und insbesondere internationalen Vergleich ist die Ausstattung zum Wohle der Kinder am Frankfurter Flughafen mangelhaft. Es gibt keinen räumlich getrennten Familienbereich. Es wurde mehrfach angeregt, dass Kinderreisebetten angeschafft sowie eine Rückzugsmöglichkeit für stillende Mütter eingerichtet werden sollte. An anderen Flughäfen wurde dieses Problem aufgegriffen und aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung besser gelöst.

2.7 Abschiebung kranker Personen und die Rolle von Ärzt*innen

Im Beobachtungsfokus standen auch Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Der*die Betroffene muss seine*ihre Atteste, die geeignet sind, eine Abschiebung zu verhindern, bereits im Vorfeld bei den zuständigen und entscheidungsbefugten Behörden vorlegen. Bei der Bundespolizei werden Atteste nicht mehr berücksichtigt, es sei denn eine lebensbedrohliche oder zumindest schwerwiegende Krankheit wird akut als Abschiebungshindernis erkannt (§ 60 Abs. 7 AufenthG) oder eine Flugreisetauglichkeit besteht nicht. Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht, d.h. die Behörde muss nicht von Amtswegen aktiv werden und mögliche den Abschiebevollzug stoppende Atteste einfordern (§ 60a Abs. 2c AufenthG).

Ein besonderes Problem stellen Abschiebungen von Personen mit posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) dar und Fälle von Suizidgefahr. Diese werden nicht als Abschiebungshindernis anerkannt, können aber sehr wohl dramatische Folgen während und nach der Rückführung haben. In den allermeisten Fällen wird der Abschiebungsvorgang dann von einem Arzt begleitet. Eine Übergabe im Zielland an einen anderen Arzt erfolgt aber i. d. R. nicht. Der*die Rückzuführend*e ist dann sich selbst überlassen.

Chartermaßnahme 21.06.2023 nach Georgien

1.

Auf dem Charter sollte eine an Brustkrebs erkrankte Frau abgeschoben werden. Vor Ankunft der Betroffenen am Flughafen wurde durch die anwesenden Begleitärzt*innen kommuniziert, dass eine an Krebs erkrankte Frau auf dem Flug erwartet werde.

Die Betroffene nahm den Kontakt zur Abschiebungsbeobachtung über den Dolmetscher auf und zeigte dieser die ärztlichen Unterlagen. Aus den Unterlagen wurde ersichtlich, dass ein Termin zur Chemotherapie in Freiburg im Breisgau am gleichen Tag des Charters hätte stattfinden sollen. Es haben sich zudem keine Medikamente für die Chemotherapie im Gepäck der Frau befunden.

Dass die Abschiebung organisierende Regierungspräsidium entschloss sich sodann dazu die Abschiebung abubrechen. Die Frau wurde auf Kosten des Regierungspräsidiums im Taxi zu dem Behandlungstermin nach Freiburg gefahren.

2.

Auf demselben Charter wurde eine Mutter mit einem herzkranken Kind, das nach Rücksprache mit dem Krankenhaus in Gießen noch zur Diagnostik in Behandlung gewesen sei, gebracht. Die Abschiebung ist daraufhin abgebrochen worden. Die Vertreter*innen der BPOL berichteten, dass der Arzt im Krankenhaus davon ausginge, dass die Erkrankung auch im Heimatstaat behandelt werden könnte.

Da die Diagnostik jedoch noch drei bis vier Wochen andauern würde und der Flug ohnehin überbucht gewesen sei, sei die Mutter mit dem Kind storniert worden.

Es stellt sich hier die Frage nach der Rolle der Ärzt*innen, die einerseits einen behördlichen Auftrag erfüllen sollen, sich andererseits aber auch durch Anamnese,

Betreuung und Behandlung der Rückzuführenden in einem Arzt-Patientenverhältnis zu diesen befinden⁵⁷.

Eine fachgerechte Beurteilung des Gesundheitszustandes kann nach Auffassung der Abschiebungsbeobachtung nicht erfolgen, da umfassende Krankenunterlagen meistens nicht vorliegen. Ebenso wenig besteht ausreichende Zeit zur Beurteilung des Krankheitszustandes.

Wenn Rückzuführende von einem*einer Ärzt*in begleitet zum Flughafen gebracht werden, findet am Flughafen eine Übergabe an den*die mitfliegende*n Ärzt*in statt. So ist sichergestellt, dass der Gesundheitszustand ausreichend erörtert werden kann. Die Abschiebungsbeobachter*innen kritisieren, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen teilweise fehlten oder nicht von Fachärzt*innen ausgestellt wurden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weist in seinem Urteil vom 10.08.2017 darauf hin, „dass an die ärztliche Bescheinigung einer Reisefähigkeit nach § 60a Abs. 2 AufenthG keine geringeren Anforderungen zu stellen sind, als die, die nach Gesetz und Rechtsprechung grundsätzlich auch von den Betroffenen erfüllt werden müssen, wenn sie eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit geltend machen (vgl. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG), nämlich eine qualifizierte Bescheinigung, die in Fällen psychischer Erkrankungen regelmäßig durch eine*n Fachärzt*in – oder gegebenenfalls psychologische*n Psychotherapeut*in - erteilt werden muss, der eine hinreichende fachliche Expertise mit Blick auf das zu beurteilende Krankheitsbild hat“⁵⁸.

In der gegenwärtigen Praxis ist es möglich, dass ein*e Allgemeinmediziner*in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei noch spontan eine Flugtauglichkeitsbescheinigung ausstellen kann, auch wenn er*sie keinen Bezug zur rückzuführenden Person hat und deren Krankheitsgeschichte nicht kennt. Dies wurde sowohl bei Einzel- als auch bei Chartermaßnahmen beobachtet.

Es wird daher empfohlen, die Flugtauglichkeitsbescheinigungen immer durch die zuständige Ausländerbehörde einholen zu lassen und dabei ggf. eine*n neutrale*n, unabhängige*n Fachärzt*in zu Rate zu ziehen.

⁵⁷ Siehe hierzu auch, Frankfurter Rundschau v. 07.01.2019, <https://www.fr.de/politik/viele-sind-koerperlich-stark-mitgenommen-11043483.html>. Abrufdatum: 23.08.24.

⁵⁸ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 22.

In manchen Fällen stellten die Begleitärzt*innen auch Flugtauglichkeitsbescheinigungen vor Ort aus. Gerade bei Chartermaßnahmen, bei denen eine Vielzahl von Rückzuführenden begutachtet werden müssen, bleibt kaum Zeit für eine angemessene Anamnese. Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg feststellt, kann die Verquickung der Begutachtung der Flugreisetauglichkeit und der Tätigkeit als Begleitarzt grundsätzlich zu einem Interessenkonflikt führen, da Begleitärzt*innen oft nur für einen stundenweisen Zeitraum bezahlt werden und hier „fachlich-ethische und handfeste monetäre Interessen in Konflikt geraten können“⁵⁹.

Der Interessenskonflikt fällt in dieser speziellen Situation besonders stark ins Gewicht, da von der Flugreisetauglichkeit des*der Rückzuführenden abhängt, ob der Flug und damit die geplante Rückführung überhaupt stattfinden kann. Somit entscheidet die Flugreisetauglichkeit, ob der*die Begleitärzt*in bei einer Einzelmaßnahme überhaupt zum Einsatz kommt und dafür ein Honorar beziehen kann oder nicht.

Dies illustriert den oben angesprochenen Interessenskonflikt. Fraglich ist, wie in einem solchen Fall die ärztliche Verpflichtung, dem Wohle der Patient*innen zu dienen, gewährleistet werden kann.

Vielmehr konnte beobachtet werden, dass sich die Ärzt*innen lediglich auf den Zustand des Rückzuführenden am Flughafen und die Frage der Flugfähigkeit beschränkten. Es wurde der Abschiebungsbeobachtung gegenüber immer wieder mitgeteilt, dass es lediglich auf die Flugtauglichkeit und nicht auf die weitere gesundheitliche Situation des Betroffenen im Zielland ankäme. Ob eine weitergehende Therapie und/ oder Behandlung im Zielland möglich ist, wurde hierbei nicht geklärt.

In drei Fällen wurde ein widersprüchliches ärztliches Verhalten beobachtet, welches der Bundespolizei gemeldet wurde.

In einem Fall verabreichte eine Ärztin einem Rückzuführenden Beruhigungsspray, ungefragt und ungewünscht. Dies erfolgte auch in Unkenntnis der Bundespolizei.

In einem anderen Fall wurde eine Beinverletzung als Nebensächlichkeits abgetan. Die Bundespolizei verweigerte schließlich die Mitnahme des Mannes.

Im dritten beobachteten Fall wurde während einer Sammelmaßnahme nach Nigeria eine Mutter mit ihrem 8-jährigen Sohn zugeführt. Die Mutter klagte die Kopfschmerzen. Im Laufe der Behandlung wurde bei dem Sohn Fieber gemessen. Eine*r der beiden Ärzt*innen entschloss sich deshalb, keine Flugtauglichkeitsbescheinigung für den

⁵⁹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 23.

Jungen auszustellen. Die*der zweite Ärzt*in wiederum wollte die Flugtauglichkeit trotz des Fiebers bescheinigen. Schlussendlich wurden Mutter und Sohn von der Maßnahme genommen. Der Fall wurde auch im Forum besprochen.

Von den Abschiebungsbeobachter*innen wurde mehrfach fallunabhängig problematisiert, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat meist nicht dem gleichen Standard entspricht wie in Deutschland. Diese Tatsache muss bei schweren Erkrankungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen im Vorfeld der Rückführung zwingend Berücksichtigung finden.

Einen weiteren Problemkomplex stellt, teilweise auch in Kombination mit psychischen Erkrankungen der Betroffenen, der Zustand dar, in welchem die Rückzuführenden den Frankfurter Flughafen erreichen.

Einzelmaßnahme DÜ-Überstellung einer irakischen Jesidin nach Rumänien vom 06.03.2023

In einem Fall wurde eine irakische Jesidin am 06.03.2023, welche zuvor in der GfA Ingelheim in Ausreisehaft befand, begleitet. Aufgrund suizidalen Verhaltens trug die Frau bei Zubringung Zellstoffkleidung. Die Rückführung sollte nach Rumänien erfolgen, es wurde ihr erzählt, dass sich der Ehemann bereits dort befinde.

Faktisch befand sich dieser jedoch in Köln und nicht in Rumänien. Durch die Behauptung: „Der Ehemann befindet sich in Rumänien“ sollte die Rückzuführende motiviert werden, zu fliegen.

Die Tatsache, dass die Frau in Zellstoffkleidung gebracht wurde, wurde seitens der Abschiebungsbeobachterin unverzüglich moniert.

Die Frau führte Bekleidung mit sich, war jedoch nicht bereit bzw. nicht in der Lage, diese zu wechseln. Die Abschiebungsbeobachterin versuchte ihr zu helfen, sie umzuziehen, dies scheiterte aufgrund der starken psychischen Probleme.

Die Maßnahme wurde vom Kapitän abgebrochen. Die Frau kam wieder zurück in die GfA Ingelheim und die Haft wurde verlängert.

Es gab ein psychiatrisches Gutachten zur Frage der Haftfähigkeit. Das Ergebnis lautete haftunfähig, eine Verlegung in die Psychiatrie erfolgte.

Gemäß der für die Bundespolizei geltenden Best-Rück-Luft 2.1.2.2 gilt:

„Der Rückzuführende soll sich zum Zeitpunkt der Übergabe an die BPOL in einer ordnungsgemäßen Verfassung befinden und ein akzeptables

Erscheinungsbild bieten. Andernfalls kann die Übernahme des Rückzuführenden abgelehnt werden.“

Im Berichtszeitraum 2023, wie auch in den Jahren zuvor, wurde eine Ablehnung wegen eines nicht akzeptablen Erscheinungsbildes nie beobachtet.

2.8 Menschenhandel im Kontext von Abschiebungen

Der Verein FIM (Frauenrecht ist Menschenrecht) als auch eine Vertreterin des Vereins Solwodi aus Rheinland-Pfalz wurden zu einer Forumssitzung eingeladen und konnte sowohl seine Arbeit als auch die bereits bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Opfern in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung darstellen.

Menschenhandel spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle im Bereich Flucht und Migration. Besonders Westafrika und der Balkan sind typische Regionen, aus denen Frauen und Kinder zur Sexarbeit vornehmlich nach Westeuropa geschleust werden⁶⁰. Genau diese Frauen und Kinder sind von Abschiebung vermehrt bedroht und betroffen. Hierauf muss auch am Flughafen noch Rücksicht genommen werden, um Betroffene nicht in die ausbeuterischen Verhältnisse abzuschieben, aus denen sie geflohen sind.

Chartermaßnahme Kosovo/ Albanien vom 12.05.2023

In einem Frontex-Charter nach Kosovo/Albanien wurde beobachtet, dass eine Mutter mit ihrer volljährigen Tochter aus Schleswig-Holstein gebracht wurde.

Die Mutter berichtete, das Haus in Albanien sei abgebrannt, sie habe sich dann Geld von einer „Organisation“ geliehen, die später zwei Söhne der Frau verschleppt habe. Die Tochter war sehr verängstigt, dass auch sie verschleppt werden würde.

Die Angst empfand die Abschiebungsbeobachterin als authentisch, daher sprach sie die Bundespolizei an. Es war ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Tochter ebenfalls Opfer von Menschenhandel werden könnte.

Eine Handlungsmöglichkeit sei nach Aussage der Bundespolizei am Flughafen nicht mehr möglich. Dies ist für die betroffenen Frauen, welche sich am

⁶⁰ Für eine Übersicht und intensive Auseinandersetzung mit Menschenhandelsrouten zum Zwecke der Sexarbeit siehe Siddharth, Kara (2017): Sex Trafficking: Inside The Business Of Modern Slavery.

Flughafen an die Abschiebungsbeobachtung gewandt haben, keine Hilfe. Die junge Frau wurde gemeinsam mit ihrer Mutter unter massivem Widerstand abgeschoben.

Besonders Frauen und Kinder aus Nigeria, Osteuropa und Südostasien sind von Menschhandel zur Sexarbeit in Westeuropa übermäßig stark betroffen. Hier muss aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung eine Sensibilisierung in Ausländerbehörden und bei den vollstreckenden Polizeien erfolgen, um Anzeichen von Menschenhandel zu erkennen. Eine Abschiebung von Opfern von Menschenhandel hat auch zur Folge, dass mögliche Täter*innen in Deutschland nicht weiter verfolgt werden können, da wichtige Zeug*innen dann nicht mehr in der Bundesrepublik residieren und entsprechend für die Strafverfolgungsbehörden nur noch selten erreichbar sind.

2.9 Dublin-Überstellungen

Die meisten Beobachtungen betreffen die Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Die Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass Asylsuchende, die in ein Vertragsland legal oder illegal eingereist sind oder dort einen Asylantrag gestellt haben und in einen anderen Staat weiterreisen und dort gegebenenfalls einen zweiten Antrag stellen, in das erste Einreiseland zurückkehren müssen, um das Asylverfahren dort zu durchlaufen („Überstellung“).

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei ist ein Ordner mit Adressen hinterlegt, den die Abschiebungsbeobachtung angelegt hat und aktualisiert. Darin sind sowohl verschiedene Hilfsangebote als auch Kontaktadressen der kirchlichen Stellen in diversen Zielstaaten hinterlegt, so dass die Betroffenen bei Ankunft eine gewisse Orientierung bekommen. Hierbei wird auch auf kirchliche sowie unabhängige Hilfsorganisationen verwiesen. Allerdings muss dieser Ordner regelmäßig aktualisiert werden, da sich auf Nachfrage bei den entsprechenden Organisationen im Ausland teilweise herausstellt, dass auch sie keine Kapazitäten haben, sich um die Rückgeführten zu kümmern und auch nur weiterverweisen können.

Mit der reinen Weitergabe der Informationen kann der Mittel- und Hilflosigkeit der Betroffenen demzufolge nicht annähernd angemessen begegnet werden. Im Vorfeld müsste durch die organisierende Behörde Unterkunft, Gepäckmitnahme, ärztliche

Übernahme und etwaige Medikationen sowie Geldmittel organisiert werden. Im Jahre 2023 konnte dies nur selten beobachtet werden. In der Regel sind die Betroffenen im Zielstaat sich selbst überlassen.

Rückzuführende, die bereits eine gewisse Zeit in anderen Ländern verbracht haben, weisen immer wieder darauf hin, dass auch die unabhängigen Hilfsorganisationen an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen sind. Gerade für allein reisende Männer sei keine Versorgung leistbar, unabhängig möglicher Vulnerabilitäten.

3. Sammelabschiebungen/ Kleincharter

Beobachtet wurden 20 Sammelmaßnahmen inklusive 2 Kleincharter (nach Ägypten am 31.07.23 und Kroatien am 23.08.23).

Die Charterflüge gingen in folgende Länder: Pakistan, Nigeria, Gambia, Nord-Mazedonien/ Serbien, Albanien/ Kosovo, Bulgarien, Kroatien als DÜ-Charter, Bosnien-Herzegowina/ Serbien, Türkei, Georgien und Tunesien.

Bei den beobachteten Chartermaßnahmen waren immer ein bis zwei Ärzt*innen sowie ein*e Sanitäter*in anwesend, sowie ein*e Dolmetscher*in. Bei Frontex-Chartern ist ebenso immer ein*e Frontex-Beobachter*in vor Ort.

Bei manchen Maßnahmen wird anlassbezogen ein Beweissicherungs- und Dokumentationsteam der Bundespolizei eingesetzt, welches bei Auftreten von Vorkommnissen eine beweissichere Videodokumentation vornimmt. Dies war üblicherweise bei Nigeria- und Gambia-Chartern der Fall.

III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den Auftrag, gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 (AufenthG) Abschiebungen in Amtshilfe zu vollziehen. Die Zusammenarbeit der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei gestaltet sich, wie in den vergangenen Jahren auch, i.d.R. vertrauensvoll.

Die Abschiebungsbeobachter*innen sind regelmäßig bei Rückführungsmaßnahmen dabei. Sie werden von den Beamt*innen als Bestandteil der Maßnahmen betrachtet und respektiert. Die Bundespolizei begrüßt es, wenn der*die Abschiebungsbeobachter*in, in eskalierenden Situationen vermitteln kann. Dies erfolgt zum einen wegen des Einsatzes verfügbarer Fremdsprachen und zum anderen durch die neutrale, deeskalierende Wirkung der Beobachter*innen auf die Rückzuführenden.

In Kooperation mit der Bundespolizei, unter anderem in einem monatlichen Jour Fixe, können problematische Sachverhalte nachbearbeitet werden.

Der Abschiebungsbeobachtung werden tagesaktuelle Informationen über anstehende Maßnahmen anonymisiert von der Bundespolizei übermittelt. Diese Informationen sind wichtige Arbeitsgrundlagen für eine freie, Kriterien-gestützte Auswahl der Beobachtung. Die Informationsweitergabe ist Zeichen der gut funktionierenden Kooperation der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei. Hierbei werden sämtliche Vorgaben der Datenschutzbestimmungen strengstens eingehalten. Es werden lediglich Informationen zu den anstehenden Einzelmaßnahmen übermittelt. Detailinformationen zu den Rückführungen per Sammelmaßnahmen liegen der Abschiebungsbeobachtung weiterhin nicht vor. Es ist für die Zukunft wünschenswert, dass eine bundeseinheitliche Regelung erarbeitet wird.

Die Abschiebungsbeobachtung stellte 2023 ihre Arbeit bei den Ausbildungslehrgängen zum „Personenbegleiter Luft“ der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt vor. Dies dient dem gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Tätigkeit wie auch der guten Kooperation mit den einzelnen am Rückführungsprozess Beteiligten vor Ort. Auch bei den Frontex-Beamt*innen, welche bedingt für einige Monate in Frankfurt sind, wurde die Arbeit vorgestellt.

IV. Fazit und Ausblick – Zielsetzung

In vielen Fällen wird die Abschiebung ohne große oder besondere Probleme vollzogen. Eine Vielzahl von Problemen entsteht nicht erst am Flughafen, sondern wird durch kritische eine Abholung und/oder Zubringung ausgelöst.

Es ist wünschenswert, dass die Position der Abschiebungsbeobachtung gestärkt wird. Hierzu wurden bundeseinheitliche Standards erarbeitet⁶¹ und unter anderem durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Kommissariat der Deutschen Bischöfe auf politischer Ebene weitergeführt.

Geringe Informationen seitens der Bundespolizei, unzureichende Unterlagen zu den Rückzuführenden sowie mangelnde oder ausbleibende Antwort der zuständigen Ministerien erschweren die (Nach-)Bearbeitung einzelner der oben beschriebenen Themenkomplexe.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehören die Daten des Rückzuführenden nicht der Bundespolizei beziehungsweise den weiteren beteiligten Behörden, sondern den Rückzuführenden. Dies wurde bereits in den vorherigen Tätigkeitsberichten thematisiert. Insbesondere für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber*innen bei Krankheit, Mittellosigkeit, mit Kleinkindern oder anderer Problemstellungen braucht es einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene.

Eine gesonderte Dokumentation zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie Familientrennung wird von der Abschiebungsbeobachtung weiterhin erarbeitet.

Es wäre wünschenswert, dass mehr interkulturelle Seminare, Seminare zu Flucht- und Migrationsgründen sowie zur Erkennung von und dem Umgang mit Traumareaktionen an die Bundespolizist*innen vermittelt würden. Dies würde den Umgang zu den Rückzuführenden positiv verändern.

Für das Jahr 2024 soll die Verfassung der Betroffenen bei Übergabe am Flughafen stärker in den Blick der Beobachtung genommen sowie besonderer Augenmerk auf das Verhalten von Zubringkräften gelegt werden.

Eine der Zielsetzungen für die kommenden Jahre ist, an der Anerkennung der Struktur der Abschiebungsbeobachtung, an ihrer nationalen Vereinheitlichung und Kodifizierung als kirchliche Abschiebungsbeobachter*innen zu arbeiten. Das bestehende Netzwerk soll weiter ausgebaut werden.

⁶¹ Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (dicv-limburg.de); https://www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/wp-content/uploads/2024/01/2022_08-Unabhaengiges-Abschiebungsmonitoring_-Verfahren-und-Standards.pdf. Abrufdatum: 23.08.24.

Der Vollzug einer Rückführung beginnt mit der Abholung und endet mit der Übergabe im Zielland. Daher sollten auch alle Abschnitte des Verfahrens beobachtet werden, auch um einen Einklang mit der EU-Rückführungsrichtlinie von 2008 zu erreichen. Eine Ausweitung der Beobachtung von der Abholung der Menschen über den Luftweg bis in den Zielstaat ist daher dringend erforderlich.

Melisa Ergül-Puopolo & Finn Dohrmann

Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main